



# **BENUTZUNGSORDNUNG**

## **FÜR SPORTANLAGE UND CLUBHAUS**

gültig ab 15.03.2024

### **§ 1 SPORTANLAGE**

Die Sportanlage steht den Mitgliedern ganztägig zur Verfügung.

Mitglieder, Trainer, Hallenbenutzer und Pächter/Pächterin, die die Sportanlage als Letzte verlassen, sind dafür verantwortlich, dass das Clubhaus und die Sportanlage verschlossen sind. Hierbei sind die Rollläden herunterzulassen und gegebenenfalls das Licht auszuschalten.

Für Fahrzeuge stehen Parkplätze und sonstige Abstellmöglichkeiten (Fahrradständer) zur Verfügung.

Hunde sind an der Leine zu führen. Die Aufsichtspflicht obliegt den Eigentümern. Bei Zuwiderhandlung kann ein Platzverweis ausgesprochen werden.

Kleinkinder dürfen sich grundsätzlich nicht unbeaufsichtigt auf den Tennisplätzen aufhalten, die Aufsichtspflicht für Kinder und Jugendliche obliegt den Eltern.

Alle Mitglieder sind für die Sauberkeit der Anlage verantwortlich.

Es ist nicht gestattet, die Bereiche Terrasse und Clubhaus mit Tennisschuhen, die auf den Außenplätzen benutzt wurden, zu betreten.

### **§ 2 CLUBHAUS**

Die Räumlichkeiten des Clubhauses dienen grundsätzlich dem Aufenthalt der Mitglieder. Die Küche ist nicht allgemein zugänglich. WC, Dusch- und Umkleieräume sind sauber zu halten.

Der Verein haftet nicht für die Garderobe und Wertsachen der Mitglieder oder Gäste.

Die Bewirtschaftung erfolgt ganzjährig durch eine Pächterin/einen Pächter und wird durch gesonderten Pachtvertrag geregelt. Die Öffnungszeiten werden durch Aushang bekannt gemacht.

### **§ 3 NUTZUNGSRECHT DURCH SCHLÜSSEL**

Alle volljährigen Mitglieder können einen Schlüssel für die Clubanlage gegen Hinterlegung einer Kautionshöhe von EUR 35,-- pro Schlüssel leihen.

Für Jugendliche, deren beide Elternteile nicht aktiv spielen, wird der Schlüssel auf Wunsch an die Eltern ausgehändigt. Eltern haften für minderjährige Kinder.

Nutzer der Tennishalle, die keine Mitglieder des TC 82 e.V. Erkrath sind, können einen Schlüssel für die Clubanlage gegen Hinterlegung einer Kautionshöhe von EUR 50,-- pro Schlüssel leihen.

Dieses Nutzungsrecht ist ohne besondere schriftliche Absprache mit dem Vorstand des TC 82 nicht übertragbar.



Gleichzeitig haben alle Schlüsselinhaber bei der Nutzung des Schlüssels Sorgfalt walten zu lassen. Für alle Schäden, welche durch eine Verletzung dieser Sorgfaltspflicht entstehen, ist dem TC 82 Schadenersatz zu leisten.

Insbesondere machen sich Schlüsselinhaber auch dann schadenersatzpflichtig, wenn sie den Schlüssel satzungswidrig nutzen oder den Schlüssel einem Dritten überlassen, worunter auch der Verlust oder der Diebstahl des Schlüssels fällt, und dadurch dem Verein ein Schaden entsteht.

## **§ 4 INKRAFTTRETEN**

Die Benutzungsordnung ist mit ihrer Verabschiedung in der Mitgliederversammlung des TC 82 am 15.03.2024 in Kraft getreten.